

### 5. Gegenvorstellung gegen die endgültige Wertfestsetzung

Ist eine Beschwerde mangels Erreichens des Wertes und mangels Zulassung nicht zulässig oder ohnehin ausgeschlossen (z.B. bei Wertfestsetzungen eines OLG oder des BGH), kommt lediglich eine Gegenvorstellung in Betracht. Hierauf muss das Gericht reagieren, da nach § 79 Abs. 2 Satz 1 GNotKG jederzeit bei besserer Erkenntnis eine fehlerhafte Wertfestsetzung von Amts wegen korrigiert werden muss, solange die Frist des § 79 Abs. 2 Satz 2 GNotKG noch nicht abgelaufen ist.

### 6. Weitere Beschwerde gegen die endgültige Wertfestsetzung

Das LG als Beschwerdegericht kann die weitere Beschwerde zum OLG zulassen (§ 83 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 81 Abs. 4 Satz 1 GNotKG). Im Übrigen ist eine weitere Beschwerde nicht möglich, da eine Beschwerde an einen Obersten Gerichtshof des Bundes ebenso wenig statthaft ist (§ 83 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 81 Abs. 4 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 GNotKG) wie eine Rechtsbeschwerde.

Die weitere Beschwerde ist befristet. Sie muss innerhalb eines Monats ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung eingelegt werden (§ 83 Abs. 1 Satz 6 GNotKG). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei schuldloser Versäumung der Frist ist möglich (§ 83 Abs. 2 Satz 1 GNotKG). Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist (§ 83 Abs. 2 Satz 2 GNotKG). Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden (§ 83 Abs. 2 Satz 2 GNotKG).

### 7. Kosten

Das Verfahren über die Wertfestsetzung einschließlich der Beschwerde und der weiteren Beschwerde ist gerichtskostenfrei (§ 83 Abs. 3 Satz 1 GNotKG).

Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen (§ 83 Abs. 3 Satz 2 GNotKG).

### II. Wertfestsetzung für die Anwaltsgebühren

Ist das gerichtliche Verfahren gerichtskostenfrei oder richten sich die Gebühren des Anwalts nicht nach dem im gerichtlichen Verfahren geltenden Geschäftswert (etwa wenn der Anwalt in einem Erbscheinverfahren nur einen von mehreren Miterben vertritt), dann ist eine gesonderte Wertfestsetzung im Verfahren nach § 33 RVG zu beantragen.

#### Beispiel:

Abkömmling A beantragt die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben ausweisen soll (Nachlasswert 80.000 €). Abkömmling B ist der Auffassung, dass er zusammen mit A je zu ½ Miterbe sei und beauftragt seinen Anwalt, ihn mit dieser Maßgabe im Erbscheinverfahren zu vertreten. Nach Abschluss des Verfahrens setzt das Nachlassgericht den Geschäftswert nach § 79 GNotKG zutreffend auf 80.000 € fest (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GNotKG).

Da der Anwalt nur einen der beiden Erben vertritt und für diesen nur dessen ½-Anteil am Nachlass wertbestimmend ist, kann insoweit nach § 33 Abs. 1 RVG beim Nachlassgericht eine gesonderte Wertfestsetzung beantragt werden. Das Gericht müsste dann den Gegenstandswert im Verhältnis des Anwalts zu seinem Auftraggeber auf 40.000 € festsetzen.<sup>2</sup>

Insoweit haben sich durch das GNotKG allerdings keine Änderungen ergeben, da sich dieses Verfahren nach dem RVG richtet und nicht nach dem GNotKG.

<sup>2</sup> BGH, NJW 1968, 2334; AG Mannheim, AGS 2011, 304 = NJW-Spezial 2011, 317.

## IPR

# Pflichtteilsreduzierung durch Nachlassgestaltung mit Hilfe ausländischer Rechtsordnungen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Lukke Mörschner, Leverkusen\*



*Als »Opfer einer Enterbung« bezeichnete sich ein Mandant und bat den Verfasser, seine Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Wie üblich wurde der Auskunfts-, Wertermittlungs- und Zahlungsanspruch gegenüber dem Erben geltend gemacht, in der Hoffnung, ein geordnetes – bestenfalls mit prüffähigen Belegen versehenes – Nachlassverzeichnis einschließlich der Angabe von ausgleichungs- und/oder von ergänzungspflichtigen Vorempfängen zu erhalten. Die Hoffnung wurde enttäuscht.*

*Nachhaltige Prüfungsmöglichkeiten, ob die erteilten Auskünfte in vorgenannten Pflichtteilsmandaten richtig und vollständig sind, sind de facto nicht vorhanden. Dies erst recht nicht, wenn die Vermutung besteht, dass der Erblasser Vermögenswerte im Ausland hatte, die häufig sogar mit der Intention der Pflichtteilsreduzierung dorthin verschoben worden sind.*

*Welche Möglichkeiten der Pflichtteilsreduzierung hat der Erblasser, wenn er mit Hilfe ausländischer Rechtsordnungen auf die Nachlassgestaltung einwirkt?*

\* Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht und hat sich auf internationale Erbrechtsmandate spezialisiert.

## I. Eröffnung von Auslandskonten

Sofern der Erblasser auf sich und/oder auf Dritte Auslandskonten eröffnet und der Erbe diese Konten durch Auskunft nicht aufdeckt, hat der Pflichtteilsberechtigte kaum Möglichkeiten aus solchen versteckten Vermögenswerten seinen berechtigten Pflichtteil zu verlangen. Dies insbesondere dann nicht, wenn der Erblasser transaktionslos, d.h. unter Verwendung von Barmitteln, Konten im Ausland eröffnet.

### Praxis:

In diesen Fällen hilft auch erfahrungsgemäß ein notarielles Verzeichnis nicht, zumal der Notar nicht verpflichtet sein soll, im Rahmen einer »Rasterfahndung« Banken anzuschreiben.<sup>1</sup> In diesen Fällen wird detektivischer Spürsinn gefragt sein, um dem Erfordernis der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung genüge zu tun oder um ggf. sogar die Staatsanwaltschaft einzuschalten, die unter bestimmten Voraussetzungen Finanzermittlungen durchführen kann. Der Verfasser rät bei Abfassung von Pflichtteilsvergleichen immer dazu, für die Pflichtteilsberechtigten noch »Öffnungsklauseln« zu verhandeln, damit noch Nachforderungen geltend gemacht werden können, sollte im Laufe der Zeit noch Vermögen zu Tage treten. Sofern sich der Erbe auf solche Klauseln nicht einlässt, sondern auf eine vollständige Ausgleichsquittung drängt, ist Misstrauen angebracht.

Selbst wenn solche Vermögenswerte bekannt werden, können die Rechte des Pflichtteilsberechtigten beeinträchtigt sein. Ein Urteil, welches im Ausland durchgesetzt werden soll, muss dort auch erst einmal anerkannt und vollstreckt werden. In der Literatur wird dies als »*unechte Gesetzesumgehung*« bezeichnet, bei der zwar keine gesetzliche Regel oder gerichtliche Zuständigkeit umgangen, aber die Anwendbarkeit erschwert wird.<sup>2</sup>

## II. Grundstückserwerb im Ausland oder im Inland

Der Erblasser kann ein Grundstück in einem Land erwerben, welches Immobilien nach dem Belegenheitsrecht vererbt und dessen Recht keine oder nur eingeschränkte Pflichtteile kennt. Diese Möglichkeit der Einflussnahme auf den Pflichtteil ergibt sich aus dem Grundsatz »*Einzelstatut vor Gesamtstatut*«, welcher Regelung in Art. 3a Abs. 2 EGBGB gefunden hat.<sup>3</sup> Ein gleiches Ergebnis könnte erzielt werden, wenn das Heimatrecht des Erblassers für Immobilien auf das jeweilige Belegenheitsrecht verweist.<sup>4</sup>

### Beispiel:

Denkbar wäre der Grundstückserwerb eines deutschen Staatsangehörigen bspw. in Florida oder in Thailand. Über Art. 3a Abs. 2 EGBGB wird aus deutscher Sicht anerkannt, dass sich die erbrechtlichen Regelungen bezogen auf die Immobilie nach dem Belegenheitsrecht richten. Würde der Erblasser zudem noch mit seinem gesamten Vermögen nach Florida verziehen, so könnten die Abkömmlinge in vielen Fällen noch in Deutschland klagen, müssten dann aber das inländische erstrittene Urteil in Florida vollstrecken. Dies ist schwierig, zumal das Recht von Florida einen Pflichtteil für erwachsene Kinder nicht kennt. Süß weist darauf hin, dass der Erbe ggf. in Florida auf Feststellung klagen könnte, dass den Abkömmlingen keine Rechte am

Nachlass zustehen; dieses Urteil wäre dann in Deutschland nach den großzügigen Regeln in § 328 ZPO anzuerkennen, auch wenn ein deutsches Gericht offensichtlich anders entscheiden müsste.<sup>5</sup>

Ein ausländischer Staatsangehöriger könnte aber auch daran denken, im Inland Grundstücke zu erwerben, um diese dann dem deutschen Recht zu unterstellen (Art. 25 Abs. 2 EGBGB). Obgleich das deutsche IPR den Nachlass grundsätzlich als Einheit betrachtet, kann durch die Rechtswahl für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen eine Nachlassspaltung entstehen, womit eine unterschiedliche erbrechtliche Behandlung der einzelnen Nachlassteile einhergeht.<sup>6</sup> Grundsätzlich ist in diesen Fällen jeder Nachlassteil als selbstständiger Nachlass anzusehen und nach dem jeweiligen Erbstatut zu bearbeiten, als ob es der gesamte Nachlass sein würde.<sup>7</sup>

### Praxis:

Dies bietet sich z.B. für Staatsangehörige an, die durch echte Noterbrechte ihrer Heimatrechtsordnung zugunsten ihrer Abkömmlinge in ihrer Verfügungsfreiheit beschränkt sind. Ein Italiener könnte damit durch Grundstückserwerb in Deutschland verbunden mit einer Rechtswahl bezüglich des Grundstückes zum deutschen Recht in der Form einer Verfügung von Todes wegen eine Herabsetzungsklage mit anschließendem Herausgabeverlangen an die Erben-gemeinschaft verhindern.

Zu beachten sind allerdings die Änderungen, die durch die Einführung der EU-ErbVO ab dem 17.08.2015 greifen. Eine Rechtswahl, die vor dem 17.08.2015 nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB getroffen wurde, bleibt nach Art. 22, Art. 83 Abs. 2 EU-ErbVO nur wirksam, wenn der ausländische Erblasser zum Zeitpunkt der Vornahme der Rechtswahl in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.<sup>8</sup> Zugleich werden durch die EU-ErbVO Nachlassspaltungen weitestgehend vermieden, da gem. Art. 21 EU-ErbVO für den gesamten Nachlass auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abgestellt wird.

## III. Wechsel der Staatsangehörigkeit

Letztlich ist denkbar, dass der Erblasser zur Beeinflussung der Pflichtteile seine Staatsangehörigkeit wechselt. In den meisten Fällen dürfte sich dies wegen des damit verbundenen Aufwands kaum lohnen.<sup>9</sup> Nur wenige Rechtsordnungen

1 OLG Köln, Beschl. v. 21.05.2012 – 2 W 32/12.

2 *Kegell/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 14 VII 2, S. 493.

3 Palandt/*Thorn*, 73. Aufl. 2014, Art. 3a EGBGB Rn. 3.

4 *Süß*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2013, § 18, Rn. 144.

5 *Süß*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2013, § 18, Rn. 335.

6 Palandt/*Thorn*, 73. Aufl. 2014, Art. 25 EGBGB Rn. 9.

7 BGH 24, 352/255.

8 *Süß*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht (Hrsg.), 3. Aufl. 2013, § 18 Rn. 126.

9 *Süß*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht (Hrsg.), 3. Aufl. 2013, § 18 Rn. 328.

gewähren eine absolute Testierfreiheit, ohne dass bestimmte Angehörige zwingende Rechte irgendeiner Art gegen den Nachlass zukommen, so aber z.B. in Quebec, Malaysia oder Thailand.<sup>10</sup>

#### Praxis:

Zu beachten ist Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. Es reicht demnach nicht aus, wenn ein deutscher Staatsangehöriger noch eine weitere Staatsangehörigkeit hinzunimmt.

Allerdings könnte es für einen ausländischen Staatsangehörigen, der rechtlich die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann, interessant sein, tatsächlich die deutsche Staatsangehörigkeit hinzuzunehmen, da nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB die deutsche Staatsangehörigkeit bei mehreren Staatsangehörigen immer vorgeht.

10 Süß, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz, Handbuch Pflichtteilsrecht (Hrsg.), 3. Aufl. 2013, § 18 Rn. 1.

## ErbR-Forum

# Zuständigkeit der OLG-Senate für das Erbrecht im Jahr 2014

Ob erbrechtliche Streitigkeiten bei den Oberlandesgerichten im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmten Senaten als Spezialmaterie zugewiesen werden oder mit anderen Sachen in die allgemeine Verteilung (nach Turnus, Region oder Buchstaben) gelangen, wird von den Gerichten nach wie vor unterschiedlich gehandhabt.

Während Beschwerden in Nachlasssachen<sup>1</sup> mit nur einer Ausnahme in allen OLG-Bezirken nur einem oder maximal zwei<sup>2</sup> verschiedenen Beschwerdesenaten zugewiesen sind,<sup>3</sup> finden sich Spezialzuweisungen für Prozesssachen im Erbrecht nur in der Hälfte der Oberlandesgerichtsbezirke. Die Spanne reicht von Bezirken, in denen derselbe Senat für Nachlasssachen und Erbprozesse zuständig ist (Bremen, Celle,<sup>4</sup> Dresden, Hamburg, Hamm,<sup>5</sup> Oldenburg, Rostock, Saarbrücken, Schleswig), über Bezirke, in denen einem Senat die Nachlasssachen, einem anderen die Zivilprozesse zugewiesen sind (Düsseldorf, Brandenburg a.d. Havel, Stuttgart), bis hin zu Bezirken, in denen zwar für Nachlasssachen, nicht aber für Erbprozesse eine Spezialzuständigkeit existiert (Berlin, Braunschweig, Frankfurt/M., Jena, Karlsruhe, Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Naumburg, Zweibrücken). Das OLG Bamberg schließlich sieht weder für FamFG-Beschwerden (insb. Nachlasssachen)<sup>6</sup> noch für Prozesssachen eine Spezialzuweisung vor.

Dass Spezialkenntnisse in einem Rechtsgebiet sowohl die Effizienz der Bearbeitung als auch die Qualität der Entscheidungen fördern, liegt auf der Hand. Die Frage der Spezialzuweisung bei einem Oberlandesgericht spielt daher auch für die anwaltliche Beratung eine Rolle, wenn es um die Entscheidung zwischen Erbenfeststellungsklage und Erbscheinsverfahren oder um die Auswahl eines von mehreren Gerichten im Zivilprozess geht (bspw. §§ 12, 13 und 27 ZPO).

Die nachfolgende Tabelle soll deshalb einen Überblick darüber geben, in welchen OLG-Bezirken im Jahr 2014<sup>7</sup> Nachlasssachen und Erbstreitigkeiten besonderen Senaten zugewiesen sind:

Bundesland	Bezirk	Nachlasssachen*	Prozesssachen Erbrecht*
Baden-Württemberg	Stuttgart	8. ZS	19. ZS
Baden-Württemberg	Karlsruhe	11. + 14. ZS*	keine SZ
Bayern	München	31. ZS	keine SZ
Bayern	Nürnberg	14. + 15. ZS*	keine SZ
Bayern	Bamberg	keine SZ	keine SZ
Berlin	Berlin	6. ZS	keine SZ
Brandenburg	Brandenburg a.d. Havel	3. ZS	4. ZS
Bremen	Bremen	5. ZS	5. ZS
Hamburg	Hamburg	2. ZS	2. ZS
Hessen	Frankfurt/M.	20. + 21. ZS	keine SZ
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	3. ZS	3. ZS
Niedersachsen	Celle	6. ZS	6. ZS
Niedersachsen	Oldenburg	12. ZS	12. ZS
Niedersachsen	Braunschweig	1. ZS	keine SZ
Nordrhein-Westfalen	Hamm	10. + 15. ZS	10. ZS
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	3. ZS	7. ZS
Nordrhein-Westfalen	Köln	2. ZS	keine SZ
Rheinland-Pfalz	Koblenz	4. ZS	keine SZ
Rheinland-Pfalz	Zweibrücken	8. ZS	keine SZ
Saarland	Saarbrücken	5. ZS	5. ZS
Sachsen-Anhalt	Naumburg	2. ZS	keine SZ
Sachsen	Dresden	17. ZS	17. ZS
Schleswig-Holstein	Schleswig	3. ZS	3. ZS
Thüringen	Jena	6. ZS	keine SZ

ZS = Zivilsenat

SZ = Sonderzuweisung

\* ohne Höferecht bzw. Besonderheiten bei Höfen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht  
Dr. Johannes Kuhn, Köln<sup>\*</sup>

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht  
Dr. Sebastian Trappe, Bochum<sup>\*\*</sup>

1 Meist als Teil der nicht-familienrechtlichen FamFG-Beschwerden.

2 Die Zuständigkeit der Landwirtschaftssenate für regionale Anerbenrechte nicht mit eingerechnet.

3 Zersplitterung (nach LG-Bezirken) findet sich nur beim OLG-Bamberg.

4 Grds. 6. Zivilsenat; soweit ein Landgut betroffen ist: 7. Zivilsenat.

5 Die Nachlassbeschwerden sind regional zwischen dem 10. und 15. Senat geteilt. Für Erbprozesse ist nur der 10. Zivilsenat zuständig.

6 Zersplitterung der FamFG-Sachen einschl. Nachlasssachen nach LG-Bezirken.

7 Stand: 01.01.2014.

\* Syndikus der Foris AG.

\*\* Syndikus beim Deutschen Stiftungszentrum in Essen.